

Wer nicht schweigen kann...

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Schweizer Soldat : Monatszeitschrift für Armee und Kader mit FHD-Zeitung**

Band (Jahr): **18 (1942-1943)**

Heft 22

PDF erstellt am: **13.09.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-710253>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

DER SCHWEIZER SOLDAT

ZEITSCHRIFT ZUR FÖRDERUNG DER WEHRHAFTIGKEIT UND DES WEHRSPORTES

Herausgegeben von der Verlagsgenossenschaft „Schweizer Soldat“ Zürich 1.
Chefredaktion: E. Möckli, Adj.-Uof., Postfach Zürich-Bahnhof 2821, Tel. 5 70 30.
Administration, Druck und Expedition: Aschmann & Scheller AG., Zürich 1.
Tel. 271 64, Postcheck-Konto VIII 1545. Abonnementspreis: Fr. 10.— im Jahr.

XVIII. Jahrgang Erscheint wöchentlich

29. Januar 1943

Wehrzeitung

Nr. 22

Wer nicht schweigen kann...

Vor einem unserer Divisionsgerichte hatten sich kürzlich vier Angeklagte zu verantworten, die gegen Art. 3 der Verordnung betr. Abänderung und Ergänzung des Militärstrafgesetzes vom 28. Mai 1940 verstoßen hatten. Dieser Artikel stellt fest: «Wer vorsätzlich oder fahrlässig Gerüchte oder unwahre Behauptungen aufstellt oder verbreitet, durch welche die Bevölkerung in Unruhe versetzt wird, wird mit Gefängnis bestraft. In leichtern Fällen erfolgt disziplinarische Bestrafung.»

Vor den Militärrichtern stand ein 25jähriger Korporal, Angehöriger einer Panzerwagen-Kp., eine ältere Jungfer, ein 74jähriger Fraeli und ein 63jähriger Bauhandlanger und früherer Landwirt. Alle Angeklagten stammten aus einem kleinen Thurgauer Dorf.

Der Korporal, als Hauptangeklagter, wäre an einem Sonntag Ende November vergangenen Jahres vom Standort seiner Truppe gerne an seinen ca. 9 km entfernten Wohnort gegangen, angeblich um dort geschäftliche Angelegenheiten in Ordnung zu bringen. Aus dienstlichen Gründen konnte diesem Wunsche vom Kp.Kdt. nicht entsprochen werden. Befehlswidrig setzte sich der Korporal dennoch auf sein Fahrrad, um an seinen Wohnort zu gelangen, von wo er erst 2230 wieder zur Truppe zurückkehrte. Diese grobe, eines Unteroffiziers unwürdige Indisziplin trug ihm eine Anklage wegen unerlaubter Entfernung von der Truppe ein.

Am Wohnort besuchte er einige Bekannte, unter andern auch das in seiner Nähe wohnende ältere Fräulein. Diesem berichtete er über das Leben und Treiben in seiner Einheit. Dabei gab er auch bekannt, daß dort ein Gerücht umgehe, das für unser Land die schwerwiegendsten Folgen haben müsse, wenn es sich als wahr erweise. (Die Wiedergabe dieses Gerüchtes, das geeignet wäre, die guten Beziehungen zu einem Nachbarlande zu stören, kommt für uns natürlich nicht in Frage.) Die Zuhörerin geriet ob dieser Mitteilung des Korporals in große Angst, weil ihrer Obhut und Pflege die alte, schwerkranke Mutter anvertraut war. In ihrer Bedrängnis gab sie die für sie ebenso interessante wie folgenschwere Mitteilung einige Stunden später dem 74jährigen Fraeli weiter, das auf Krankenbesuch zur alten Mutter kam. Zu Hause, am Familientisch, wurde das Gehörte vom alten Weibchen wiederum breitgeschlagen und allgemein entsprechend kommentiert. Das Familienoberhaupt, ein wärschaffter, bodenständiger Thurgauer, der dem Lande acht Söhne geschenkt hatte, von denen zu jener Zeit vier im Dienste standen, geriet ebenfalls in eine gewisse Aufregung, weil ihm um seine Söhne bange war. Als er dann andern Tages in der benachbarten Wirtschaft über Mittag sein «Säftli» trank, gab er in Anwesenheit mehrerer Personen die große Neuigkeit, die er am Radio gehört haben wollte, mit lauter Stimme weiter, nicht ohne einige wesentliche Punkte von sich aus zu ergänzen und geäußerte bloße Vermutungen bereits als Tatsachen hinzustellen.

Der Korporal wurde verurteilt zu 6 Monaten Gefängnis, zur Degradation und zur Einstellung in den bürgerlichen

Ehren und Rechten auf die Dauer eines Jahres, außerdem zur Tragung der Hälfte der Kosten. In der Weitergabe des Gerüchtes, das er in seiner Einheit gehört haben wollte, lag eine pflichtwidrige Unvorsichtigkeit. Von ihm als Unteroffizier hätten größere Vorsicht und erhöhtes Pflichtbewußtsein erwartet werden dürfen; sie hätten ihm verbieten müssen, ein dummes Geschwätz weiterzugeben. Er hätte sich auch sagen müssen, daß bei der ältern Jungfer seine Mitteilung Angst hervorrufen werde und daß sie diese für sie so hochinteressante Mitteilung eines Unteroffiziers, der von ihr als militärische Respektperson betrachtet wurde, sicher weitergeben würde. Das Gericht betrachtete für den Unteroffizier den Fall als schwer, namentlich auch deswegen, weil die unerlaubte Entfernung von der Truppe dazutrat und seine militärische Qualifikation ungenügend war. Außerdem hatte er eine zivile Vorstrafe von vier Wochen Gefängnis zu verzeichnen. Seiner Leichtfertigkeit ist es zu verdanken, daß drei sehr gut beleumdete Personen, die in langem Leben noch nie mit dem Strafrichter zu tun hatten, vor Militärgericht gestellt werden mußten. Die Einstellung in den bürgerlichen Ehren und Rechten erfolgte, weil der Angeklagte sich durch seine Handlungsweise sich gegen die Landesinteressen vergangen hatte.

Die beiden Frauen erhielten Gefängnisstrafen von je 14 Tagen, bedingt erlassen mit zweijähriger Bewährungsfrist. Der Bauhandlanger, der die erhaltenen Mitteilungen erweitert und sie einem größeren Kreis von Personen vermittelt hatte, mußte eine Gefängnisstrafe von einem Monat, ebenfalls mit zweijähriger Bewährungsfrist bedingt erlassen, auf sich nehmen.

Wir haben diesen Gerichtsfall hier angeführt, weil er aufs neue zeigt, mit welchen Gefahren es verbunden ist, Gerüchte weiterzuplappern, ohne sich dabei irgendwie Gedanken zu machen. Der Fall zeigt, daß unvorsichtiges Schwatzen vor allem auch gefährlich ist für einen Wehrmann, und namentlich für einen Gradierten. Nach Darstellung des Hauptangeklagten war das Gerücht bereits mehrere Tage vorher in der Einheit herumgeboten worden, ohne daß jemand dagegen eingeschritten wäre. Daß es bis zu den Ohren der Offiziere vorgedrungen war, ist nicht anzunehmen, sonst wäre gegen die Weitergabe sicher eingeschritten worden. Sicher aber ist, daß die Unteroffiziere von diesem Gerücht wußten und daß keiner derselben die Rasse aufbrachte, ganz energisch gegen die Weitergabe aufzutreten oder den Einheitskommandanten zu benachrichtigen, damit er für Abstellung sorgen konnte.

Pflicht jedes Wehrmannes, vorab jedes Vorgesetzten, ist es, im Dienst und außer Dienst, überall, wo sich dazu Gelegenheit bietet, gegen die Gerüchtemacherei scharf einzuschreiten. Je nach Art des Gerüchtes kann dieses erhebliche Gefahren für unser Land in sich schließen. Auf legalem und illegalem Weg kann ein Gerücht den Weg ins Ausland finden, unsere Landesinteressen gefährden und unserer Landesverteidigung schwersten Schaden zufügen.

M.